

E n t w u r f

Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 17.,  
18. und 19. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGB1. für Wien Nr. 18,  
über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke  
(Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch  
das Gesetz LGB1. für Wien Nr. ../1994, festgelegten Grenzen  
zwischen dem 17., 18. und 19. Bezirk werden im Bereich  
Höhenstraße - Keylwerthgasse - Salmansdorfer Straße wie  
folgt geändert:

(1) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 17. und 18. Bezirk  
beginnt im Schnittpunkt der Verlängerung der südlichen  
Grenze des Kleeblattweges mit der Verlängerung der west-  
lichen Einfriedung in der Keylwerthgasse südlich des Sommer-  
haidenweges. Von diesem Schnittpunkt führt sie zuerst nach  
Süden und verläuft dann entlang der westlichen bzw. nördli-  
chen Einfriedung der Keylwerthgasse, die mit der Straßen-  
fluchtlinie zusammenfällt, bis sie westlich der Kreuzung mit  
der Höhenstraße auf die alte Bezirksgrenze trifft.

(2) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 17. und 19. Bezirk  
beginnt im Schnittpunkt der Verlängerung der südlichen  
Grenze des Kleeblattweges mit der Verlängerung der west-  
lichen Einfriedung in der Keylwerthgasse südlich des Sommer-  
haidenweges. Von diesem Schnittpunkt führt sie entlang der  
südlichen Grenze des Kleeblattweges so weit nach Westen, bis  
sie auf die Verlängerung der westlichen Grundstücksgrenze  
der Liegenschaft Keylwerthgasse 1 trifft. Dort wendet sie  
sich nach Norden und verläuft entlang der westlichen Ein-  
friedungen der Liegenschaften Keylwerthgasse 1 bis 15  
bzw. deren Verlängerung so weit nach Norden, bis sie 3 m

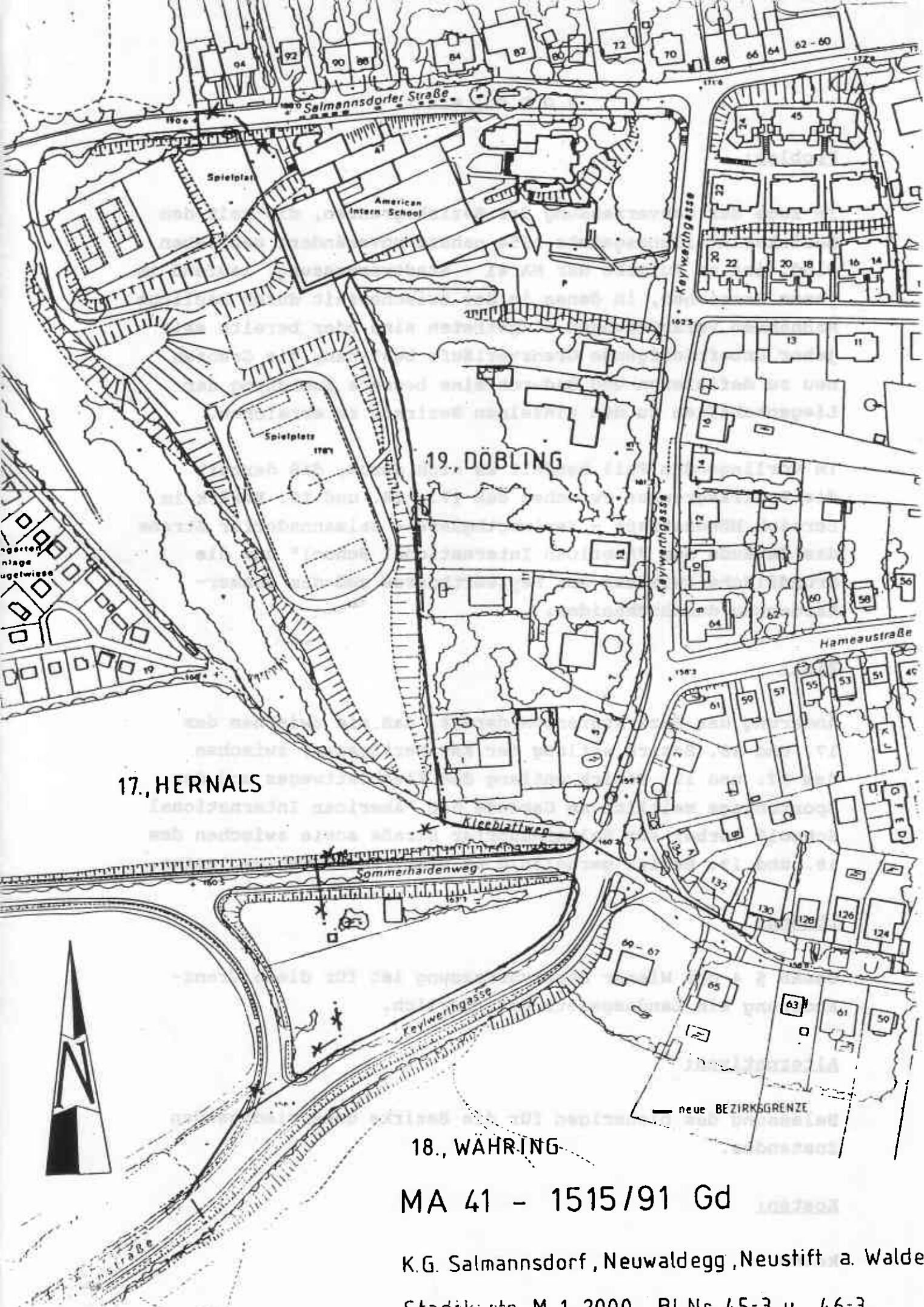
südlich des Gebäudes der "American International School" nach Westen abwinkelt. Sie folgt in einem Abstand von 3 m zunächst der südlichen und sodann der westlichen Außenmauer des Schulgebäudes (in der Grenzlinie) und führt geradlinig so weit nach Norden, bis sie auf die südliche Grenze der Salmansdorfer Straße trifft. In diesem Schnittpunkt wendet sie sich nach Westen und folgt der südlichen Grenze der Salmansdorfer Straße so weit, bis sie auf die Verlängerung der westlichen Einfriedung der Liegenschaft Salmansdorfer Straße 96 trifft. In diesem Punkt wendet sich die neue Bezirksgrenze nach Norden, überquert die Salmansdorfer Straße und mündet an der westlichen Einfriedung der Liegenschaft Salmansdorfer Straße 96 in die alte Bezirksgrenze ein.

(3) Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 18. und 19. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der Verlängerung der südlichen Grenze des Kleeblattweges mit der Verlängerung der westlichen Einfriedung in der Keylwerthgasse. Von diesem Schnittpunkt führt sie nach Südosten, überquert dabei die Keylwerthgasse und mündet in der Höhe der Liegenschaft Sommerhaidenweg 132 in die alte Bezirksgrenze ein.

(4) Der Verlauf der neuen Bezirksgrenzen zwischen dem 17., 18. und 19. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen. ./.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:



17., HERNALS

19., DÖBLING

18., WAHRING

MA 41 - 1515/91 Gd

K.G. Salmansdorf, Neuwaldegg, Neustift a. Walde

Stadikarte M. 1:2000 Bl. Nr. 45-3 u. 46-3

## V o r b l a t t

### Problem:

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß derzeit die Bezirksgrenzen zwischen dem 17., 18. und 19. Bezirk im Bereich Höhenstraße - Keylwerthgasse - Salmannsdorfer Straße das Gebäude der "American International School" und die Grundfläche zwischen der Keylwerthgasse und dem Sommerhaidenweg durchschneiden.

### Ziel:

Änderung der Bezirksgrenzen derart, daß sie zwischen dem 17. und 18. Bezirk entlang der Keylwerthgasse, zwischen dem 17. und 19. Bezirk entlang des Kleeblattweges und der Sportanlage seitlich am Gebäude der "American International School" vorbei zur Salmannsdorfer Straße sowie zwischen dem 18. und 19. Bezirk geradlinig am Sommerhaidenweg verlaufen.

### Lösung:

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

### Alternativen:

Belassung des bisherigen für die Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

### Kosten:

keine

## Erläuterungen

zum Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 17., 18. und 19. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß derzeit die Bezirksgrenzen zwischen dem 17., 18. und 19. Bezirk im Bereich Höhenstraße - Keylwerthgasse - Salmannsdorfer Straße das Gebäude der "American International School" und die Grundfläche zwischen der Keylwerthgasse und dem Sommerhaidenweg durchschneiden. Die Änderung besteht darin, daß die neuen Bezirksgrenzen zwischen dem 17. und 18. Bezirk entlang der Keylwerthgasse, zwischen dem 17. und 19. Bezirk entlang des Kleeblattweges und der Sportanlage seitlich am Gebäude der "American International School" vorbei zur Salmannsdorfer Straße sowie zwischen dem 18. und 19. Bezirk geradlinig am Sommerhaidenweg verlaufen sollen.

Die Bezirksvertretungen für den 17., 18. und 19. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).